

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Anlass der Untersuchung ist die geplante Bebauungsplanänderung für drei Flurstücksnummern im südlichen Randbereich von Hördt. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 581; 579/2 sowie 576. Im Zuge der Realisierung des Projektes werden unbebaute Grünflächen (Sukzessionsflächen und Garten- bzw. Parkanlagen) überbaut, wodurch potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden können.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweise

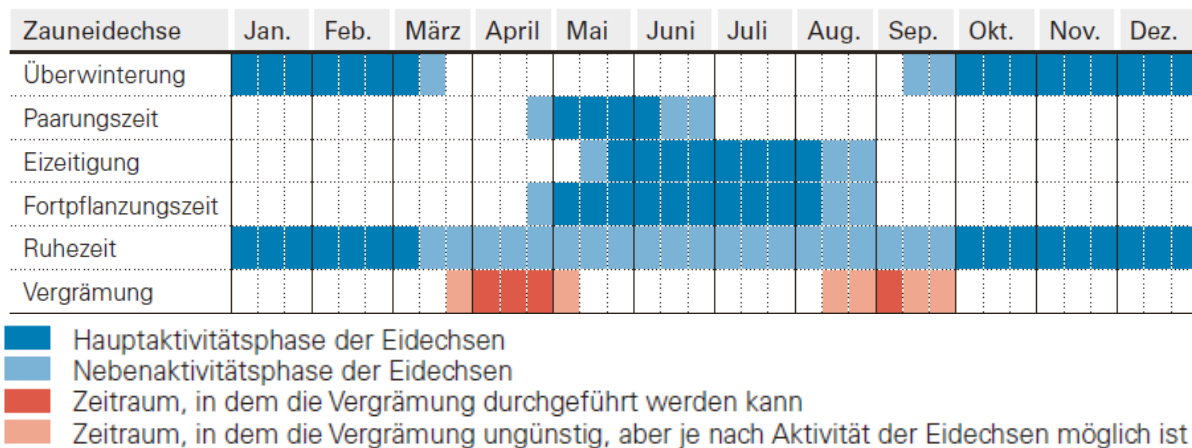
Lebensraum:

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatalementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Lebensweise:

Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen oder Totholz. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif.

Aktivitätszeiten:



Gefährdungsursachen:

- Direkter Verlust von Habitaten (Siedlungserweiterungen, Ausbau von Verkehrswegen)
- Zerstörung bzw. Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landwirtschaft, Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung
- Aufforstung oder natürliche Verbuschung von Heideflächen und Magerrasen
- Zerschneidung der Lebensräume durch Straßen und Bebauung
- Einsatz von Bioziden im Weinbau, in der Landwirtschaft sowie bei der Pflege von Dämmen und Straßenböschungen

Schutzmaßnahmen:

- Sicherung vorhandener Habitats (Eiablageplätze, Verstecke, Sonnenplätze, Überwinterungsplätze)
- extensive Nutzung oder Pflege (z.B. Entbuschung) geeigneter Habitats
- Schaffung neuer Habitats oder Habitatelemente (z.B. Sandhaufen als Eiablageplätze)
- Verzicht auf den Ausbau unbefestigter landwirtschaftlicher Wege, strukturreiche Gestaltung der Wegböschungen
- Umsetzung von Pflegekonzepten durch Straßen- und Bahnmeistereien bei der Pflege von Straßenrändern und Bahnflächen (z.B. Verzicht auf Saugmulcher)
- naturschutzfachliche Rekultivierung von Kiesgruben und Steinbrüchen

Weitere Informationen siehe Anhang Maßnahmenblatt Zauneidechse.

(Quelle: Artensteckbriefe LUBW 2020; LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

In RLP in allen Naturräumen verbreitet, vor allem in der nördlichen Oberrheinebene sowie in den wärmeren Lagen der Flusstalbereiche bis 300 m ü. NN. Zerstreute Vorkommen bis 650 m ü. NN (z.B. Fuchskaute im Westerwald). Die Art fehlt im hohen bewaldeten Bergland von Hunsrück und Eifel.

Die gezielte Erfassung der Zauneidechse erfolgte 2020 im Rahmen dieser Kartierung. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art in nördlichen Bereich der Flurstücksnummer 581 nachgewiesen. Auf Flurstücksnummer 576 und 579/2 konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

(Quelle: Bitz, A.; Fischer, K.; Simon, L.; Thiele, R.; Veith, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beih. 18/19. 864 pp.)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Genauere Angaben zur lokalen Gesamtpopulation fehlen. Generell ist in den letzten Jahren ein Rückgang in den Zauneidechsen Populationen zu vermerken. Zusätzlich häufen sich in den letzten Jahren Berichte, nach denen Zauneidechsen Populationen aus ihren klassischen Biotopen von der konkurrenzstärkeren Mauereidechse verdrängt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die lokale Population in keinem optimalen Erhaltungszustand befindet und auch kleinere Teilpopulationen geschützt werden müssen.

3.4 Kartografische Darstellung



Kartografische Darstellung des betroffenen Zauneidechsen Habitats

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Werden keine vorgezogenen Maßnahmen umgesetzt, werden durch die geplante Bebauung sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten der Zauneidechse dauerhaft zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

Werden keine vorgezogenen Maßnahmen umgesetzt, werden durch die Bebauung sowohl Nahrungs- als auch essentielle Teilhabitate der Zauneidechse dauerhaft zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Werden keine vorgezogenen Maßnahmen umgesetzt, kommt es durch die Bebauung zum Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Umsiedlung bzw. Vergrämung der vorhandenen Population in ein Ersatzhabitat und der Abgrenzung der Bauflächen mit einem Reptilienschutzzaun sind Vermeidungsmaßnahmen möglich

Die Aktivitätszeiten der Zauneidechsen müssen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sind in den entsprechenden Zeiten durchzuführen in denen die jeweiligen Arbeiten möglich sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zur städtebaulichen Entwicklungskonzeption „Hördt Hutzelberg“ Maßnahmenblatt Zauneidechse

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zur städtebaulichen Entwicklungskonzeption „Hördt Hutzelberg“ sowie Maßnahmenblatt Zauneidechse

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für die Teilpopulation muss vom worst case szenario ausgegangen werden, da sich die Zauneidechsen Populationen generell in Rückgang befinden und keine genaueren Daten zu der lokalen Gesamtpopulation vorliegen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Durch die rechtzeitige Anlage eines Ersatzhabitates und der Umsiedlung bzw. Vergrämung der vorhandenen Population sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Das Ersatzhabitat sollte in direkter Umgebung (räumlich- funktionaler Zusammenhang) zum geplanten Vorhaben umgesetzt werden.

Das Ersatzhabitat muss geeignete Versteck-, Eiablage- und Überwinterungsstandorte vorweisen.

Zur Erhöhung der Standortvielfalt und Verbesserung des Lebensraumangebots Angebots können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einbringen von Sandhaufen als Eiablagestellen
- Auslegen von Totholzhaufen und Baumstubben, als Sonnplätze und Versteck-, sowie Überwinterungsplätze
- Anlage von Steinhaufen und Mauern als Sonnplätze und Verstecke
- Ausweisung ungenutzter Teilbereiche zur Schaffung hochwüchsiger Bereiche
- Erhalt früher Sukzessionsstadien bzw. für die Zauneidechse geeigneter Habitatbedingungen innerhalb bzw. am Rande der Ersatzfläche (Mosaik)

Weitere Habitats- und Maßnahmenanforderungen sind gesondert in dem Maßnahmenblatt Zauneidechse dargestellt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zur städtebaulichen Entwicklungskonzeption „Hördt Hutzelberg“ Maßnahmenblatt Zauneidechse

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Funktionserhalt gewährleistet werden

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein, bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Grundsätzlich ist es möglich, dass einzelne Individuen bei den Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Durch die Zerstörung des Lebensraumes auf Flurstück 581 kann eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- rechtzeitige Fertigstellung des Ersatzhabitats
- Abfang und Umsiedlung bzw. Vergrämung der betroffenen Population vor Baubeginn
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes um ein Einwandern von Eidechsen auf den Baustellenbereich zu verhindern

Die Aktivitätszeiten der Zauneidechsen müssen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sind in den entsprechenden Zeiten durchzuführen in denen die jeweiligen Arbeiten möglich sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Grundsätzlich kann es auf Flurstück 581 zu erheblichen Störungen kommen

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- rechtzeitige Fertigstellung des Ersatzhabitats
- Abfang und Umsiedlung bzw. Vergrämung der betroffenen Population vor Baubeginn
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes um ein Einwandern von Eidechsen auf den Baustellenbereich zu verhindern

Die Aktivitätszeiten der Zauneidechsen müssen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sind in den entsprechenden Zeiten durchzuführen in denen die jeweiligen Arbeiten möglich sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein, bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt, da keine geschützten Pflanzenarten betroffen sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung



rot: Zu vergrämende Fläche



schwarz: Reptilienschutzzaun V3

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

entfällt

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu rechnen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

